

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG

I. Präambel

Diese Richtlinie regelt die Arten, die Höhe, die Dauer, die Form der Gewährung und die Rückforderbarkeit der Beihilfen gemäß § 19c des Berufsausbildungsgesetzes an Lehrberechtigte gemäß § 2 des Berufsausbildungsgesetzes sowie § 2 Abs. 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.

Die Lehrlingsausbildung in Österreich beruht auf dem Dualen System der Ausbildung in den Unternehmen und in den Berufsschulen. Rund 40 % der Jugendlichen eines Altersjahrganges entscheiden sich für diesen Ausbildungsweg. Die Duale Ausbildung ist einer der Eckpfeiler des österreichischen Bildungssystems und international anerkannt. Durch die Verbindung von praxisnaher Ausbildung im Betrieb und Erwerb der erforderlichen theoretischen allgemeinen und berufsspezifischen Kenntnisse in der Berufsschule ist die Duale Ausbildung besonders geeignet, zur Deckung des österreichischen Fachkräftebedarfs beizutragen. Die Unterstützung der ausbildenden Unternehmen ist daher ein wichtiges Anliegen im öffentlichen Interesse.

Die Beihilfen sind bedarfs- und qualitätsorientiert ausgerichtet und bestehen aus einer Basisförderung sowie zusätzlichen Förderungen. Die Basisförderung orientiert sich an der von den Unternehmen zu zahlenden Lehrlingsentschädigungen, die zusätzlichen Förderungen bieten Anreize zur Steigerung der Qualität in der Ausbildung sowie zum Nachholen von Lehrabschlüssen im Erwachsenenalter.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist mit der Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes betraut und somit für alle Belange der betrieblichen Lehrlingsausbildung zuständig. Die Förderungen werden von den Lehrlingsstellen bei den Wirtschaftskammern in den Bundesländern unter Mitwirkung der Arbeiterkammern abgewickelt.

II. Ziele

Zahl und Qualität der betrieblichen Ausbildungsplätze im Rahmen der Berufsausbildungsgesetze sollen durch ein System an betrieblichen Lehrstellenförderungen erhöht werden. Die grundlegenden Rahmenbedingungen und Ziele dieses Fördersystems sind im Berufsausbildungsgesetz geregelt.

Gemäß § 19c Abs.1 BAG sollen folgende Ziele über verschiedene Förderarten erreicht werden:

- 1) Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen, insbesondere durch Abgeltung eines Teiles der Lehrlingsentschädigung,
- 2) Steigerung der Qualität in der Lehrlingsausbildung,
- 3) Förderung von Ausbildungsverbänden,
- 4) Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
- 5) Zusatzausbildungen von Lehrlingen,
- 6) Förderung der Ausbildung in Lehrberufen entsprechend dem regionalen Fachkräftebedarf,
- 7) Förderung des gleichmäßigen Zugangs von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen,

III. Förderungsart und -höhe, förderbare Ausgaben

1. Basisförderung

Förderbar ist jedes Lehrverhältnis, das über das ganze Lehrjahr aufrecht war oder regulär - durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende - geendet hat; die Beihilfe wird im Nachhinein gewährt.

Lehrzeitanrechnungen oder Lehrzeitverkürzungen (gem. BGBI. 201/97 Reifeprüfung oder abgeschlossene BMS oder Lehre, § 23 Abs. 2a BAG, § 5 Abs. 3 LFBAG) werden berücksichtigt. Die Förderung gebührt in diesem Fall für die im antragstellenden Betrieb verbrachte Lehrzeit und wird aliquotiert.

Formel: $(12 - \text{Anrechnung für das LJ in Monaten}) / 12 * \text{Förderhöhe im betreffenden LJ}$
oder $(365 - \text{Anrechnung für das LJ in Tagen}) / 365 * \text{Förderhöhe im betreffenden LJ}$

Die Förderhöhe beträgt

- für das 1. Lehrjahr eine Förderung iHv drei Lehrlingsentschädigungen
 - für das 2. Lehrjahr eine Förderung iHv zwei Lehrlingsentschädigungen
- für das 3. und 4. Lehrjahr jeweils eine Förderung iHv einer Lehrlingsentschädigung

Für halbe Ausbildungsjahre wird jeweils die Hälfte der in diesem Lehrjahr vorgesehenen Prämie gewährt.

Zur Berechnung der Förderhöhe wird die kollektivvertragliche (bzw. durch das Bundes-Einigungsamt festgelegte) Lehrlingsentschädigung ohne Sonderzahlungen im letzten vollen Monat des betreffenden Lehrjahres herangezogen. Voraussetzung ist, dass der tatsächlich angewendete Bruttobetrag nicht darunter liegt.

Für jene Betriebe, bei denen weder ein Kollektivvertrag noch eine Satzung durch das Bundes-Einigungsamt zur Anwendung kommen, hat der Förderausschuss einen Referenzwert zu beschließen. Dieser Referenzwert wird aus dem Durchschnittswert der Lehrlingsentschädigungen der 10 häufigsten Kollektivverträge errechnet, die in der Lehrlingsausbildung angewendet werden. Zur Berechnung der Förderhöhe wird die tatsächlich bezahlte Lehrlingsentschädigung, maximal aber die Höhe des Referenzwertes, herangezogen.

Der Referenzwert beträgt für das:

1. Lehrjahr Euro 460,00
2. Lehrjahr Euro 609,00
3. Lehrjahr Euro 806,00
4. Lehrjahr Euro 948,00

2. Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit

Diese Förderart ist gemäß der Richtlinie in der Fassung vom 27. Jänner 2011 ausgesetzt.

3. Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrlinge eine zwischen- oder überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme absolviert haben:

- a) Ausbildungsverbundmaßnahmen gemäß § 2a BAG, die bescheidmäßig vorgeschrieben sind
- b) Freiwillige Ausbildungsverbundmaßnahmen im Rahmen des Berufsbildes, die der Steigerung der Ausbildungsqualität dienen
- c) Berufsbezogene Zusatzausbildungen von Lehrlingen, die über das Berufsbild hinausgehen
- d) Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen
- e) Der Besuch von Vorbereitungskursen auf die Berufsreifeprüfung während der Arbeitszeit oder unter Anrechnung auf die Arbeitszeit, wenn nicht bereits eine Lehrzeitverlängerung zum Zweck der Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung erfolgt ist

Die Förderung von Ausbildungsverbundmaßnahmen bzw. zwischen- oder überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist an eine inhaltliche Prüfung durch die LST gebunden. Diese kann vorab oder im Nachhinein erfolgen. Die AK ist von der Bewertung durch die LST zu informieren und kann dazu innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Liste bereits geprüfter Maßnahmen: Maßnahmen, für die bereits vorweg im Förderausschuss oder im Zuge der inhaltlichen Prüfung durch die Lehrlingsstellen und Arbeiterkammern eine positive Bewertung vorliegt, werden in einer Liste des Förderausschusses angeführt. Diese Maßnahmen müssen dann nicht mehr im Einzelfall geprüft werden.

Ausgeschlossen sind reine Produktschulungen, nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B. Hobbykurse) und Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die Mitarbeiter des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung.

Fördervoraussetzung ist eine Anrechnung auf die Arbeitszeit. Es ist eine unterschriebene Erklärung vorzulegen, dass die geförderte Ausbildungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

Die Förderhöhe beträgt:

Für a) - c):

- 75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 2.000,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrberechtigten, maximal Euro 20.000,00 pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb.
- Ab 40 Lehrlingen im Lehrbetrieb steigt die Deckelung um Euro 2.000,00 und je 10 weitere Lehrlinge um zusätzliche Euro 2.000,00 pro Kalenderjahr. Stichtag für die Lehrlingszahl ist jeweils der vorangegangene 31.12.
- Bei zwischenbetrieblicher Ausbildung (= Maßnahme in einem anderen Betrieb oder einer Ausbildungseinrichtung) gilt zudem eine Höchstgrenze von Euro 80,00 pro Tag.

Für d):

- 75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer bis zu einer Gesamthöhe von Euro 500,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrberechtigten, maximal Euro 5.000,00 pro Kalenderjahr und Lehrbetrieb.

Für e):

- Abgeltung der Bruttolehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten (Unterrichtseinheiten). Für die Berechnung der Förderhöhe wird die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Berechnung der Basisförderung zum Zeitpunkt des Endes der Maßnahme herangezogen.

Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel und Prüfungsgebühren.

Voraussetzungen sind:

- dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- dass ein aufrechtes Lehrverhältnis besteht, ausgenommen d), hier auch bis maximal 6 Monate nach Ende der Lehrzeit
- die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- die Vorlage einer Zahlungsbestätigung, ausgenommen e)
- die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung (fachlich, Qualität, Motivation) für Maßnahmen, die nicht in der Liste bereits geprüfter Maßnahmen aufscheinen
- die Vorlage einer unterschriebenen Erklärung zur Anrechnung auf die Arbeitszeit
- Angabe der Kursdauer (in Unterrichtseinheiten) für e)

4. Weiterbildung der Ausbilder

Förderbar sind Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder mit einer Mindestdauer von 8 Stunden.

Die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Ausbilder ist an eine inhaltliche Prüfung durch die LST gebunden. Diese kann vorab oder im Nachhinein erfolgen. Die AK ist von der Bewertung durch die LST zu informieren und kann dazu in den Fällen, die nicht vom Maßnahmenkatalog umfasst sind, innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme abgeben.

Liste bereits geprüfter Maßnahmen: Maßnahmen, für die bereits vorweg im Förderausschuss oder im Zuge der inhaltlichen Prüfung durch die Lehrlingsstellen und Arbeiterkammern eine positive Bewertung vorliegt, werden in einer Liste des Förderausschusses angeführt. Diese Maßnahmen müssen dann nicht mehr im Einzelfall geprüft werden.

Voraussetzung ist die Ausbilderqualifikation. Für Personen mit Ausbilderqualifikation können auch Förderanträge gestellt werden, wenn der Dienstgeberbetrieb aktuell keine Lehrlinge ausbildet, dies aber plant. Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Lehrvertrages binnen 12 Monaten ab Ende der Ausbildungsmaßnahme.

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen mit Bezug zur Ausbilderqualifikation (z.B. Persönlichkeitsbildung, Ausbildungsrecht, Pädagogik/Psychologie, Suchtprävention, Diversity, Umgang mit Migrant*innen ...). Nicht gefördert werden beruflich-fachliche Weiterbildungen.

Die Förderhöhe beträgt:

75 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer, maximal aber Euro 2.000,00 pro Ausbilder und Kalenderjahr.

Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel und Prüfungsgebühren.

Voraussetzungen sind:

- dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- die Vorlage einer Zahlungsbestätigung
- die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung für Maßnahmen, die nicht in der Liste bereits geprüfter Maßnahmen enthalten sind

Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den geförderten Weiterbildungsmaßnahmen sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn eine Entsendung durch den Dienstgeber erfolgt.

5. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Förderbar sind Lehrberechtigte, deren Lehrabsolventen LAP-Ergebnisse mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bei erstmaligem Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrverhältnis erreichen.

Die Förderhöhe beträgt:

Euro 200,00 pro LAP mit gutem Erfolg

Euro 250,00 pro LAP mit Auszeichnung

Voraussetzungen sind:

- dass der Kandidat zumindest die letzten 12 Monate vor Beendigung der Lehrzeit beim antragstellenden Betrieb gelernt hat. (im LV vereinbarte Lehrzeit)
- dass die Prüfung im erlernten Lehrberuf stattgefunden hat
- dass die Lehrabschlussprüfung bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden hat

6. Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten

Förderbar sind:

- a) Kosten bei Wiederholung einer Berufsschulklasse, damit die BS abgeschlossen werden kann
- b) Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder - bei Lehrlingen, die keinen positiven Berufsschulabschluss haben - auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- c) Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau in den Bereichen Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund

Die Förderhöhe beträgt:

Für a):

- Abgeltung der Bruttolehrlingsentschädigung/des Lohns während der Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und anfallende Aufwendungen der Betriebe für korrespondierende Internatskosten. Für die Berechnung der Förderhöhe wird die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Berechnung der Basisförderung bzw. der Lohn auf Basis des Lohnzettels zum Zeitpunkt des Endes der Maßnahme herangezogen.

Für b) und c):

- 100 Prozent der Kurskosten ohne allfällige Umsatzsteuer, maximal Euro 3.000,00 pro Lehrling über die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb
- Als förderbare Kurskosten gelten Kursgebühr, Lehrmittel und Prüfungsgebühren.

Voraussetzungen sind:

Für a):

- der Lehrling wiederholt eine negativ absolvierte Klasse; Nachweis: negatives Berufsschulzeugnis
- innerhalb der für den jeweiligen Lehrberuf vorgesehenen Lehrzeit, im Bedarfsfall bis ein Jahr nach Endigung
- über das im Lehrplan vorgesehene Stundenausmaß hinaus
- bei bezahlter Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

Für b) und c):

- dass die gesamten Ausbildungskosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten vom Betrieb getragen werden
- dass die Ausbildung in der Lehrzeit stattfindet, für b) im Bedarfsfall bis ein Jahr nach Endigung
- die Vorlage einer Teilnahmebestätigung
- die Vorlage einer Zahlungsbestätigung
- die Vorlage einer inhaltlichen Beschreibung

Arbeitsrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den geförderten Weiterbildungsmaßnahmen sind einzuhalten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen auf die Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn eine Entsendung durch den Dienstgeber erfolgt.

6a. Zusätzlicher Besuch von Berufsschulstufen

Förderbar sind Kosten, die durch zusätzlichen Besuch von Berufsschulstufen bei Lehrzeitanrechnungen, verkürzter Lehrzeit oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrplatzwechsel, entstehen.

Die Förderhöhe beträgt die Abgeltung der Bruttolehrlingsentschädigung/des Lohns während der Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und anfallende Aufwendungen der Betriebe für korrespondierende Internatskosten. Für die Berechnung der Förderhöhe wird die Lehrlingsentschädigung entsprechend der Berechnung der Basisförderung bzw. der Lohn auf Basis des Lohnzettels zum Zeitpunkt des Endes der Maßnahme herangezogen.

Voraussetzungen sind:

- In der Restlehrzeit wird im jeweiligen Lehrjahr mehr als eine Berufsschulstufe besucht;
Nachweis: Zeugnisse der Berufsschule
- im Bedarfsfall bis ein Jahr nach Endigung
- bei bezahlter Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

7. gleichmäßiger Zugang von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen

Förderbar sind Maßnahmen und Projekte zur Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes.

Förderbare Maßnahmen und Projekte sind z.B.:

- Öffentlichkeitsarbeit von Betrieben für Jugendliche und deren Eltern
- Gendergerechtes Job Coaching (z.B. Begleitung und Unterstützung junger Frauen in nicht traditionellen Lehrberufen)
- Initiativen zur Förderung von jungen Frauen in technikorientierten Lehrberufen
- Sensibilisierung von Unternehmen und deren Mitarbeitern/innen im Zusammenhang mit der Beschäftigung in nicht traditionellen Lehrberufen von Frauen und Männern
- Teilnahme von Betrieben an Projekten zur Unterstützung von jungen Frauen in ihrer Berufswahl in nicht traditionellen Lehrberufen

Förderanträge sind von den Lehrlingsstellen dem Förderausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Die Kriterien und Abwicklungsmodalitäten werden vom Förderausschuss gesondert festgelegt.

Aus dem gesamten Förderbudget können jährlich bis zu Euro 5 Mio. für diesen Punkt vergeben werden.

8. Entfällt.

9. Lehrlingsausbildung für Erwachsene

Zielgruppe dieser Förderart sind Erwachsene, die ein Lehrverhältnis eingehen, sofern sie nicht bereits eine Lehre in einem verwandten Lehrberuf gemäß Lehrberufsliste absolviert, eine berufsbildende mittlere Schule im Fachbereich des Lehrberufes oder eine berufsbildende höhere Schule erfolgreich absolviert haben.

Alternativ zur Basisförderung kann diese Förderung mit dem Ziel, einen Lehrabschluss in möglichst kurzer Zeit zu erreichen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) der Lehrling hat zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet.
- b) bei Absolventen einer Lehre, einer AHS oder BMS wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen der Lehrvertrag für die um ein Jahr verkürzte Lehrzeit gemäß VO BGBl 201/1997 abgeschlossen.
- c) Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung geendet.
- d) Die Lehrlingsentschädigung für den Förderzeitraum wurde zumindest in Höhe des Lohns/Gehalts für Hilfskräfte laut anzuwendendem Kollektivvertrag oder Referenzwert bezahlt.
- e) Es liegt eine Selbsterklärung vor, dass für das betreffende Lehrverhältnis keine AMS-Förderung unter dem Titel „Lehrausbildung von Erwachsenen (über 18-jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann“, in Anspruch genommen wurde.

Die Förderhöhe beträgt

- für das 1. Lehrjahr 3 Monatslöhne/Monatsgehälter gemäß lit. d)
- für das 2. Lehrjahr 2 Monatslöhne/Monatsgehälter gemäß lit. d)
- für das 3. und 4. Lehrjahr jeweils 1 Monatslohn/Monatsgehalt gemäß lit. d)
- für halbe Ausbildungsjahre wird jeweils die Hälfte der für das Lehrjahr vorgesehenen Förderung gewährt.

Zur Berechnung der Förderhöhe wird der/das tatsächlich ausbezahlte Bruttolohn/Bruttogehalt für den letzten vollen Monat des betreffenden Lehrjahres ohne Sonderzahlungen herangezogen, soweit dieses dem kollektivvertraglichen (bzw. durch das Bundeseinigungsamt festgelegten) Mindestsatz entspricht. Überzahlungen um bis zu 20 % sind ebenfalls förderbar.

Gibt es keinen anzuwendenden Mindestsatz für Hilfskräfte, gilt folgender Referenzwert, der aus dem Durchschnitt der Hilfskräftelohns/Hilfskräftegehälter der zehn am häufigsten anzuwendenden Kollektivverträge errechnet wurde.

Referenzwert: € 1.404,39

Die Lehrlingsstelle kann auf Ersuchen des Lehrbetriebes ab Abschluss des Lehrvertrages eine schriftliche Beurteilung der Förderbarkeit betreffend Zugehörigkeit des Lehrlings zur Zielgruppe und der Voraussetzung gemäß lit. a) und b) vornehmen. Diese ist der Arbeiterkammer zur Stellungnahme zu übermitteln. Nach Abschluss des jeweiligen Lehrjahres kann unter Nachweis der in lit. c), d) und e) genannten Voraussetzungen ein Antrag auf Auszahlung gestellt werden.

Die Inanspruchnahme dieser Förderart ist für Lehrverhältnisse möglich, die ab dem 01.06.2013 begründet werden.

10. Prämie für Ausbildung von Lehrlingen aus überbetrieblicher Ausbildungseinrichtung

Diese Förderart steht Unternehmen zur Verfügung, die Lehrlinge, die die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG oder § 30b BAG begonnen haben, in ein betriebliches Lehrverhältnis übernehmen. Die Förderung wird in Form einer einmaligen Prämie gewährt.

Folgende Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß §§ 30, 30b oder 8c BAG begonnene Ausbildung wird im Lehrbetrieb im selben Lehrberuf oder in einem verwandtem Lehrberuf mit Anrechnung der gesamten bereits zurückgelegten Ausbildungsdauer fortgesetzt.
- Der Lehrling verbleibt mindestens ein Jahr ab Beginn des (neuen) Lehrverhältnisses bzw. bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht gemäß § 18 BAG im Lehrbetrieb.
- Es liegt eine Selbsterklärung vor, dass für das betreffende Lehrverhältnis keine AMS-Förderung gemäß der Richtlinie für Beihilfen zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen (LST), ausgenommen Förderungen für Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil, in Anspruch genommen wurde.

Die Förderhöhe beträgt einmalig € 1.000,00 pro Lehrling im selben Lehrbetrieb und wird nach Absolvierung des ersten Jahres der Ausbildung im Betrieb bzw. nach Ablauf der Weiterverwendungspflicht ausbezahlt.

- Die Förderungen können für Lehrlinge mit Übertrittsdatum (Beginn des neuen Lehrverhältnisses) ab 1.8.2013 in Anspruch genommen werden.
- Diese Förderart gilt für Lehrlinge mit Eintrittsdatum bis zum 31.12.2020; eine Evaluierung erfolgt auf Basis der zum 31.12.2019 zur Verfügung stehenden Daten.

IV. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Förderbar sind Lehrberechtigte gem. § 2 BAG und Lehrberechtigte gem. § 2 Abs.1 LFBAG mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der politischen Parteien.

Nicht förderbar sind selbständige Ausbildungseinrichtungen, (§§ 29, 30, 30b, 8b BAG Abs. 14 u. 15, Träger gemäß JASG, § 15a LFBAG ...).

Förderungen im Zusammenhang mit bestimmten Lehrverhältnissen setzen einen protokollierten Lehrvertrag voraus.

Voraussetzung für Förderungen für Ausbildungsverhältnisse nach § 8b (2) BAG (integrative Berufsausbildung - Teilqualifizierungen) ist ein Ausbildungsvertrag nach § 8b (2) BAG.

V. Ausschlussgründe

1. Untersagung der Ausbildungsberechtigung/ Untersagung der Beschäftigung Jugendlicher

Ein Antrag auf Untersagung der Lehrlingsausbildung sowie ein Antrag auf Verbot der Beschäftigung Jugendlicher seitens der AK bzw. in den Fällen des KJBG auch des Arbeitsinspektorates aufgrund schwerwiegender arbeits- und sozialrechtlicher Verstöße durch einen Lehrberechtigten bei der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 4 Abs. 4 BAG, § 31 KJBG), welcher der zuständigen Lehrlingsstelle schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, führt zum vorläufigen Förderstopp. Die Lehrlingsstelle erteilt ab Kenntnis des Antrages keine Ausgabenanweisungen betreffend aller laufenden Förderanträge dieses Lehrberechtigten.

Wird die Untersagung der Ausbildungsberechtigung bzw. das Verbot Jugendliche zu beschäftigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde rechtskräftig, so tritt für alle Förderanträge der Ausschluss in Kraft und es dürfen auf die Dauer der Untersagung keine Förderanträge genehmigt werden.

2. Verwaltungsstrafverfahren wegen schwerwiegender Übertretungen des BAG

Die Sachverhaltsdarstellung der AK an die Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich eines Lehrberechtigten wegen Übertretung des § 32 Abs. 1 BAG wegen

- lit. b) Nichtfreigabe zur Berufsschule,
- lit. d) Verwendung des Lehrlings zu berufsfremden Tätigkeiten oder
- lit. f) Nichtbetrauung eines geeigneten Ausbilders

führt zum vorläufigen Förderstopp, sobald die zuständige Lehrlingsstelle schriftlich davon Kenntnis erhält. Wird ein Strafbescheid im Verwaltungsstrafverfahren erlassen und eine Verwaltungsstrafe verhängt, so tritt mit Rechtskraft des Strafbescheides ein Ausschluss von der Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, in Kraft.

Eine Befassung der Gleichbehandlungskommission oder des Arbeits- und Sozialgerichts hinsichtlich folgender Tatbestände

- Der Arbeitgeber ist zugleich Ausbilder und hat den Lehrling sexuell belästigt oder
- der Lehrling wurde von Dritten (Kollegen, Vorgesetzten, Ausbilder) sexuell belästigt und der Arbeitgeber hat keine angemessene Abhilfe geschaffen (§ 6 Abs 1 Z 3, § 7 Abs 1 Z 3, § 21 Abs 1 Z 3 GIBG) oder
- der Arbeitgeber/Ausbilder hat eine konkrete Empfehlung des Senats zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebots im schriftlichen Prüfungsergebnis nicht binnen der gesetzten Frist erfüllt (§ 12 Abs 3 GBK/GAW-G) und dies wurde durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft festgestellt (§ 4 Abs 4 und § 5 Abs 4 GBK/GAW-G).

führt zum vorläufigen Förderstopp, sobald die zuständige Lehrlingsstelle schriftlich davon Kenntnis erhält.

Werden von den zuständigen Senaten der Gleichbehandlungskommission (§ 2 GBK/GAW-G) oder vom Arbeits- und Sozialgericht sexuelle Belästigungen (§ 6 GIBG) oder Belästigungen aufgrund des Geschlechts (§ 7 GIBG) oder Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, des Alters oder der Religion oder Weltanschauung (§ 21 GIBG) von Lehrlingen nach den oben angeführten Punkten festgestellt, so tritt mit Rechtskraft der Feststellung ein Ausschluss von der Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, in Kraft.

Der Förderstopp und der Förderausschluss umfassen jene Zahl von Lehrverhältnissen die von den Verstößen betroffen sind. Darüber hinaus gehende Förderausschlüsse sind nach Punkt 4 möglich.

3. Förderausschluss bei Verwaltungsstrafen

Die rechtskräftige Verhängung einer Verwaltungsstrafe (Erlassung eines Strafbescheides) der Bezirksverwaltungsbehörde wegen anderer Übertretungen des BAG und des KJBG bewirkt, dass die Basisförderung, die nach der Übertretung fällig geworden wäre, für die betroffenen Lehrlinge einbehalten oder zurückgefordert wird.

Der Förderstopp und der Förderausschluss umfassen jene Zahl von Lehrverhältnissen die von den Verstößen betroffen sind. Darüber hinaus gehende Förderausschlüsse sind nach Punkt 4 möglich.

4. Befassung des Förderausschusses

Auf Antrag einer Kurie kann der Förderausschuss bei Verstößen oder Ausbildungsmängeln (z.B. hohe Durchfallsquoten bei den Lehrabschlussprüfungen, hohe Lösungsquoten bei Lehrverträgen etc.) einen Förderausschluss beschließen. Dieser Beschluss hat Umfang und Dauer des Förderausschlusses genau zu bezeichnen.

Auf Antrag des Lehrberechtigten kann der Förderausschuss beschließen, dass ein vorläufiger Förderstopp oder Förderausschluss nach den Punkten 2 und 3 eingeschränkt oder aufgehoben wird, wenn dies zu unangemessenen Härten führen würde.

VI. Verfahren

- Der Förderantrag ist durch den/die Lehrberechtigte(n) oder eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter/in einzubringen.
- Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des Bundeslandes.
- Die Übermittlung des Antrages kann durch Zustellung des unterschriebenen Originals, Fax des unterschriebenen Originals oder E-Mail mit elektronischer Signatur erfolgen.
- Belege (z.B. Zahlungsbestätigungen) sind im Original oder in Kopie des Originals beizubringen.
- Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet drei Monate nach Ablauf des betreffenden Lehrjahres bzw. des förderbaren Ereignisses. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist von den Lehrlingsstellen auf maximal sechs Monate erstreckt werden.
- Beträge unter Euro 30,00 werden nicht ausbezahlt, werden nicht kumuliert und verbleiben im Förderbudget.
- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Liegen dem Förderantrag unrichtige Angaben zu Grunde oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die für die Gewährung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Lehrlingsstelle verpflichtet, bereits ausbezahlte Förderungen rückzufordern.

VII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Evaluierung

Der Einsatz und die Wirkung der nach dieser Richtlinie vergebenen Beihilfen werden einer laufenden Evaluierung unterzogen. Der Förderausschuss kann auf dieser Grundlage jederzeit Änderungen der Richtlinie nach § 19c Abs. 2 beschließen.

2. Übergangsfrist zu Punkt 8

Förderungen gemäß Punkt 8 der Richtlinie in der vom Förderausschuss in der Sitzung vom 12.5.2015 beschlossenen Fassung können für alle bis zum Wirksamwerden der vom Förderausschuss in der Sitzung vom 9.12.2015 beschlossenen Fassung aufrecht bestehenden Ausbildungsverhältnisse in Anspruch genommen werden.

Mitterlehner